

# Beitragsordnung des Uhlenhaus SV e.V.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung des Uhlenhaus SV e.V. hat die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung vom 01.06.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 - Beitrag

(1) Hiernach beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

1. für Mitglieder:

Mitglied	Beitrag je Quartal	Jahresbeitrag
Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene	54 €	216 €
Sozialbeitrag (auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand diesen nach § 1 Abs. 4 dieser Beitragsordnung gewähren)	36 €	144 €
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	21 €	84 €

2. für Gastmitglieder:

Gastmitglied	Beitrag je Quartal	Jahresbeitrag
Gastmitglieder	0 €	0 €

- (2) Die Beiträge in der ersten Spalte verstehen sich als Beiträge je Quartal. Die Beiträge sind quartalsweise zu leisten.
- (3) Mit Juristischen Personen/Körperschaften kann der Vorstand einen höheren Jahresbeitrag vereinbaren und dies zur Aufnahmebedingung machen.
- (4) Ermäßigungen werden nur für die Quartale gewährt, in denen deren Voraussetzungen im gesamten Quartal bestanden haben. Die Ermäßigung des Sozialbeitrages kann durch den Vorstand nach Vorlage entsprechender Statusnachweise für eine soziale Bedürftigkeit auf Antrag gewährt werden. Der Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer Frist von 14 Tagen für die Folgejahre erneut zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht schuldet das Mitglied bis zum (erneuten) Nachweis den vollen Beitrag.
- (5) Eine weitergehende Ermäßigung oder eine Beitragsbefreiung sowie eine Ratenzahlung kann auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.
- (6) Bei Eintritt im laufenden Quartal ist der Beitrag für das laufende Quartal in voller Höhe zu entrichten.

## § 2 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist nach § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung jeweils bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Beitragsquartals zu leisten; nach Vereinsbeitritt ist der erste Quartalsbeitrag des Quartals, in welchem der Beitritt erfolgt, sofort fällig.
- (2) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge zu erteilen; sofern und soweit ein Gastmitglied gemäß Beitragsordnung beitragspflichtig sein sollte, ist auch das Gastmitglied verpflichtet, eine solche Einzugsermächtigung zu erteilen. Über begründete Anträge von Mitgliedern, um auf anderem Wege den Beitrag zu zahlen, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben für eine entsprechende Deckung und Überprüfung der Bankverbindung bei Fälligkeit Sorge zu tragen. Bei fehlender Deckung des Kontos oder Wechsels der Bankverbindung haben die Mitglieder dem Verein die aufgrund der Nichteinlösung der Lastschrift durch die kontoführende Bank anfallende Gebühr für die Rücklastschrift zu ersetzen; weitergehende Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

## § 3 - Geltung

- (1) Die Beitragsordnung gilt für neue Mitglieder, die nach deren Beschlussfassung dem Verein beitreten, mit deren Vereinsaufnahme, für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt diese Beitragsordnung ab dem Tag der Beschlussfassung. Für das im Zeitpunkt der Beschlussfassung

laufende Quartal bereits geleistete Beiträge gelten als Beitragserfüllung auch nach dieser Beitragsordnung für das laufende Quartal und erfüllen damit die Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung für das laufende Quartal.

- (2) Diese Beitragsordnung gilt bis zur wirksamen Beschlussfassung einer neuen Beitragsordnung oder dem Beschluss über die Aufhebung der Beitragsordnung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Bestimmungen dieser Beitragsordnung nicht, die gleichwohl wirksam bleiben. Die nächste Mitgliederversammlung nach der rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Beitragsordnung hat dann über die Beitragsordnung erneut zu beschließen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung, Stralsund, den 01.06.2017.